
Gemeinde Rust

Bebauungsplan „Austraße 1. Änderung“

(Einfacher Bebauungsplan gem. § 30 (3) BauG)

Anlage A 3

**Fachbeitrag Artenschutz
und
FFH-Vorprüfung**



Bauvorhaben Hotel am Park in Rust

Fachbeitrag Artenschutz



Freiburg, 15.09.2022

EPE - Artenschutz - Landespflege - Umweltmonitoring

Stefan-Meier-Str.47

79104 Freiburg

Bearbeitung

Dipl. Ing. (FH) Andre Toth

Tel.: Büro: 0761-48984042

Mobil:0175/3779252

Mail: toth@epe-gutachten.de

www.epe-gutachten.de



INHALTSVERZEICHNIS

1	ANLASS	1
2	UNTERSUCHUNGSGEBIET	4
3	METHODIK UND UNTERSUCHUNGSUMFANG	9
4	REPTILIEN	11
4.1	Bestand / Ergebnis	11
5	VÖGEL	12
5.1	Bestand	12
5.2	Auswirkungen	14
5.3	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	15
5.4	CEF-Maßnahmen und Ausgleichsmaßnahmen	16
5.5	Prüfung der Verbotstatbestände	17
5.6	Artenschutzrechtliche Zusammenfassung	18
6	FLEDERMÄUSE	19
6.1	Bestand	19
6.2	Auswirkungen	19
6.3	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	20
6.4	Prüfung der Verbotstatbestände	21
6.5	Artenschutzrechtliche Zusammenfassung	21
7	EINZELARTEN DES FFH-GEBIETS „TAUBERGIEßEN, ELZ UND ETTENBACH“	23
8	LITERATUR	25

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Räumliche Lage des geplanten Bauvorhabens	1
Abbildung 2: Skizze des Bauvorhabens	1
Abbildung 3: Ablaufschema einer artenschutzrechtlichen Prüfung (Quelle: KRATSCH ET AL. 2018).....	3
Abbildung 4: Eingriffsfläche und Untersuchungsraum zum Bauvorhaben	4
Abbildung 5: Lage des Untersuchungsgebietes (rot) zu Schutzgebieten	5
Abbildung 6: Blick auf Parkplatz in Richtung Südost im Frühling 2022	6
Abbildung 7: Blick auf Parkplatz in Richtung Nordwest im Frühling 2022	6
Abbildung 8: Blick auf nach §30 BNatschG geschützte Hecke (rechts) im Frühling 2022.....	7
Abbildung 9: Blick auf Wiese nördlich des Bauvorhabens	7
Abbildung 10: Blick auf abzureißenden Gebäudeteil des Hotels (Nordseite)	8
Abbildung 11: Lage der Künstlichen Verstecke im Untersuchungsgebiet	11
Abbildung 12: Lage der Revierzentren 2022.....	14
Abbildung 13: Beispiel für die Anbringung der Nisthilfen (links Haussperling, rechts Halbhöhlenbrüter (Niststein).....	17
Abbildung 14: Geeignete Spalten an Dachkonstruktion.....	19

1 Anlass

Planvorhaben

In Rust wird ein Bebauungsplan geändert. Geplant sind die Errichtung eines 2-stöckigen Parkdecks auf einer Kiesfläche die momentan als Parkplatz genutzt wird. Weiterhin ist geplant einen Teil des Hotel-Bestandsgebäudes „Hotel am Park“ abzureißen und anschließend mit einem neuen Hotelgebäude zu bebauen. Baubeginn und Bauzeitraum sind momentan nicht bekannt.

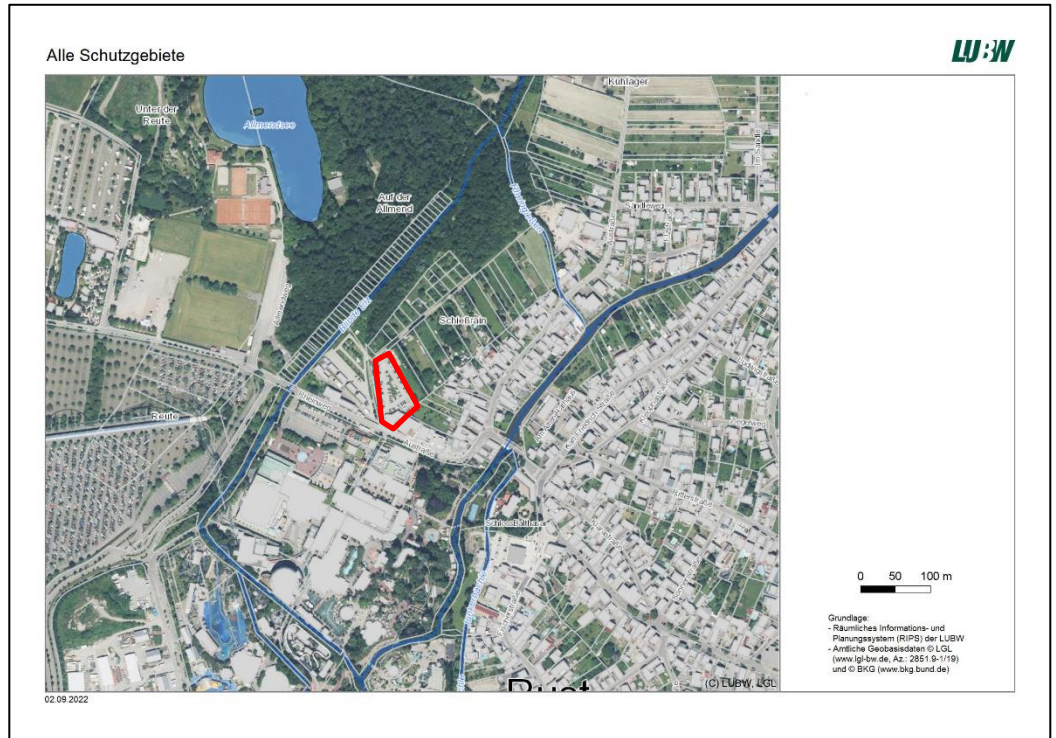


Abbildung 1: Räumliche Lage des geplanten Bauvorhabens

Bauvorhaben

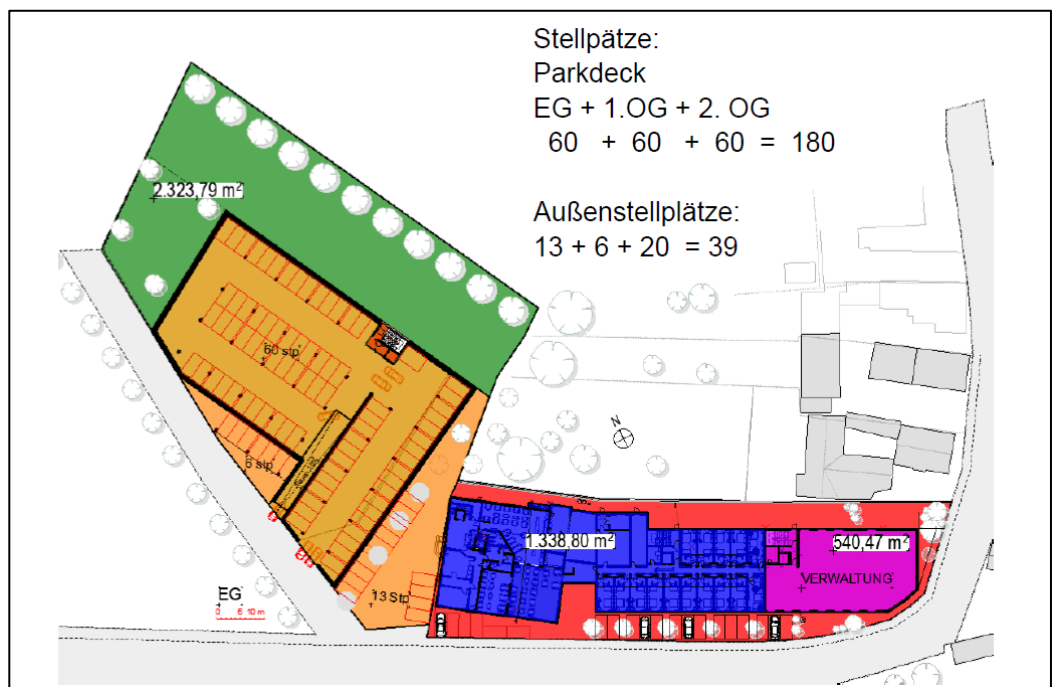


Abbildung 2: Skizze des Bauvorhabens



Rechtliche Grundlagen

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor anthropogenen Beeinträchtigungen wurden auf europäisch gemeinschaftlicher und nationaler Ebene Vorschriften angewiesen. Auf europäischer Ebene ist der Artenschutz in der FFH-Richtlinie (Artikel 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992) sowie in der Vogelschutzrichtlinie (Artikel 5 -7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979) verankert.

Aufgrund der Vorgaben des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) im Urteil vom 10.01.2006 (C-98/03) wurde das Bundesnaturschutzgesetz zum 12.12.2007 (BGBl I S 2873), in Kraft getreten, am 18.12.2007, geändert. Im März 2010 ist das neue Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Kraft getreten (BGBl 2009 Teil I Nr. 51).

Der Bundesgesetzgeber hat durch die Neufassung der §§ 44 und 45 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt. Dabei hat er die Spielräume, die die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert.

Dies bedeutet konkret:

§ 44 (1) 1 (Tötungsverbot): „Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

§ 44 (1) 2 (Störungsverbot): „Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“

§ 44 (1) 3 (Schädigungsverbot): „Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG tritt das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht ein, wenn die Beeinträchtigung durch das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.

Das Verbot des Nachstellens- und Fangens nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG tritt gem. § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG nicht ein, wenn die Tiere im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind.

Das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG tritt zudem gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG nicht ein, wenn die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Hierfür können, soweit erforderlich, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, sogenannte CEF-Maßnahmen (measures that ensure the continued ecological functionality) festgelegt werden.

Ablaufschema

Aus der einschlägigen Gesetzgebung ergibt sich die folgende Prüfkaskade:

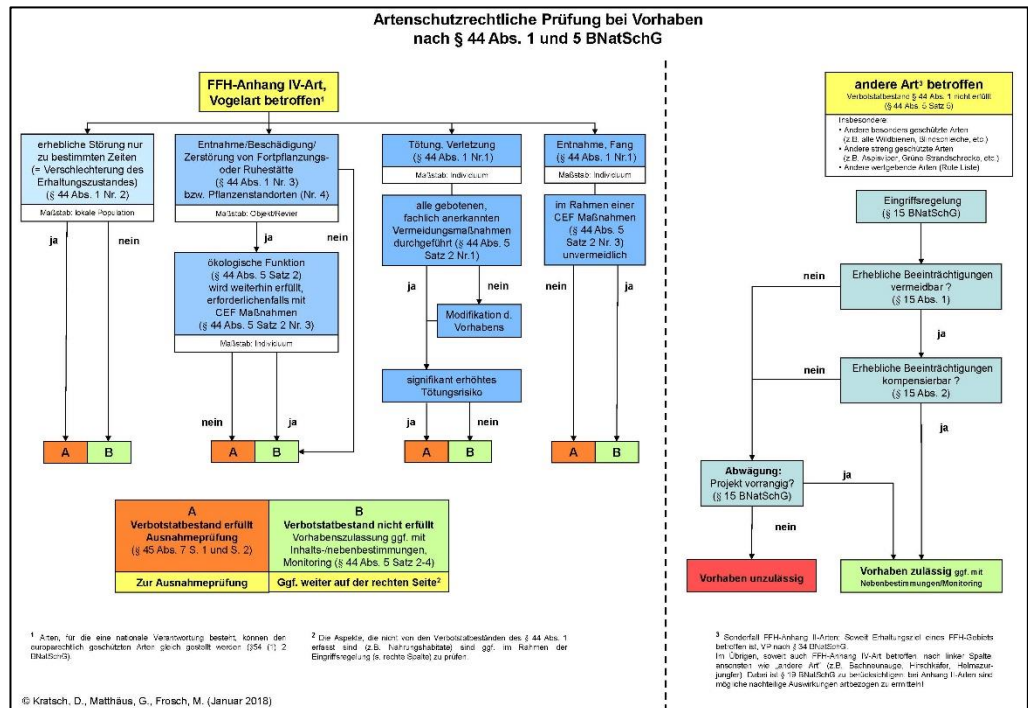


Abbildung 3: Ablaufschema einer artenschutzrechtlichen Prüfung (Quelle: KRATSCHE ET AL. 2018)

2 Untersuchungsgebiet

Lage im Raum Das Untersuchungsgebiet (UG) liegt innerhalb der Ortschaft Rust, am nordwestlichen Ortsrand. Naturräumlich gesehen befindet sich das UG in der „Offenburger Rheinebene“ (Naturraum-Nr. 210) bzw. in der Großlandschaft des „Mittleren Oberrhein-Tieflandes“ (Großlandschaft-Nr. 21) auf einer Höhe von ca. 160 m ü NN.

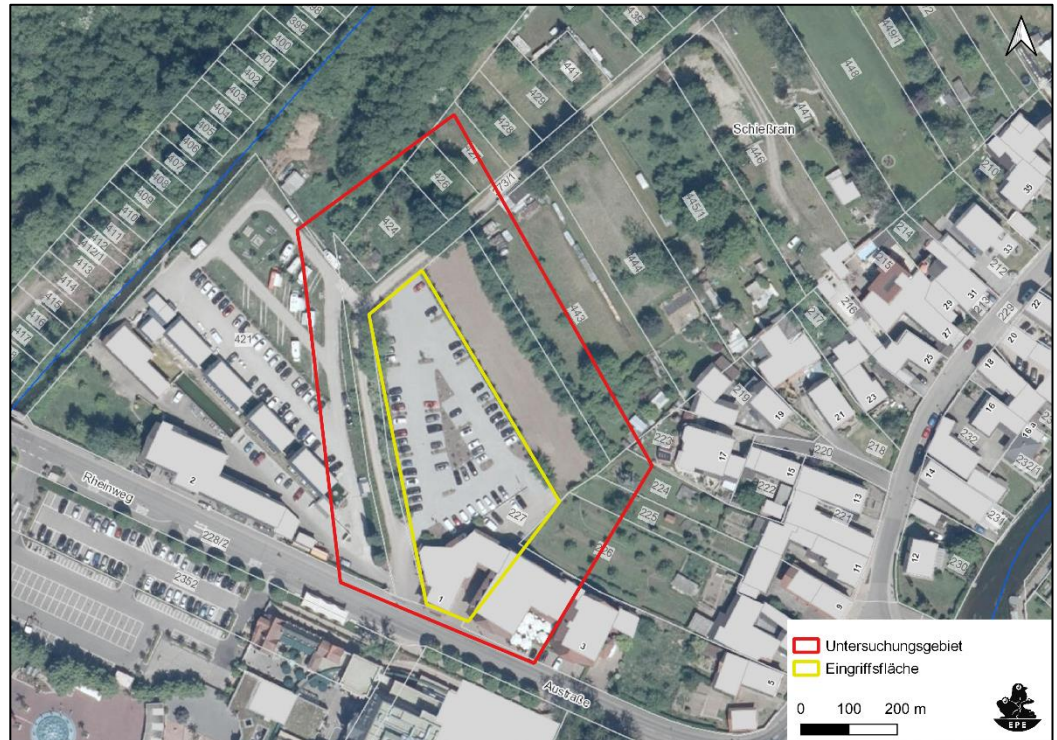


Abbildung 4: Eingriffsfläche und Untersuchungsraum zum Bauvorhaben

Kurzbeschreibung Innerhalb der geplanten Eingriffsflächen befindet sich eine schmale Feldhecke, geschotterte und asphaltierte Bereiche (Parkplätze, Fußwege) sowie kleinere stark beanspruchte Randbereiche an denen weit verbreitete Ruderalvegetation wächst.

Das UG wird im Wesentlichen von Grün- und Gehölzflächen sowie der lokalen Infrastruktur umgeben.

Schutzgebiete Innerhalb der Abgrenzungen des Bebauungsplanes liegt das nach § 30 BNatSchG geschützte Biotop „Feldhecke am Forellenhof westlich Rust“ Biotopnummer (177123171247).

Weiterhin grenzt unmittelbar nördlich und westlich an den Vorhabensbereich das ca. 5000 ha große FFH-Gebiet „Taubergießen, Elz und Ettenbach“ (Schutzgebiets-Nr. 7712341).

Weitere Schutzgebiete befinden sich nicht im räumlich-funktionalem Umfeld (Abbildung 5).

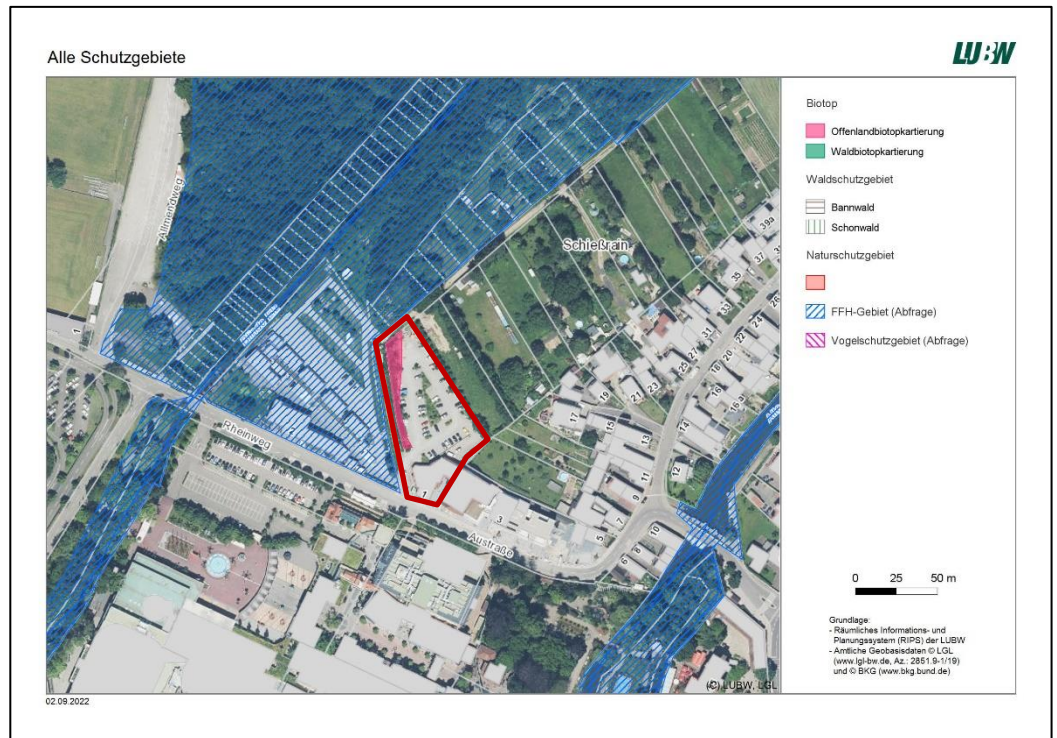


Abbildung 5: Lage des Untersuchungsgebietes (rot) zu Schutzgebieten

Fotostrecke



Abbildung 6: Blick auf Parkplatz in Richtung Südost im Frühling 2022



Abbildung 7: Blick auf Parkplatz in Richtung Nordwest im Frühling 2022



Abbildung 8: Blick auf nach §30 BNatschG geschützte Hecke (rechts) im Frühling 2022



Abbildung 9: Blick auf Wiese nördlich des Bauvorhabens



Abbildung 10: Blick auf abzureißenden Gebäudeteil des Hotels (Nordseite)



3 Methodik und Untersuchungsumfang

Am 28.04.2022 erfolgte eine Strukturerfassung des Untersuchungsgebietes. Die zusammengefasste Abschichtung wird im Folgenden dargestellt:

Vorkommen der Anhang IV Säugetierarten Bär, Feldhamster, Haselmaus, Luchs, Europäischer Nerz, Wildkatze und Wolf sind aufgrund der vorgefundenen Habitatsigenschaften, die von den Lebensraumsansprüchen abweichen, und aktueller Verbreitungskarten für das Untersuchungsgebiet auszuschließen.

Aquatische Lebewesen (Fische, Muscheln) bzw. unmittelbar an aquatische Lebensräume angewiesene Arten (Amphibien, Libellen, Biber, Fischotter) sind für das UG aufgrund der Lage und des Fehlens von Gewässern auszuschließen.

Das Untersuchungsgebiet verfügt über einen relativ einheitlichen und wenig artenreichen Vegetationsbestand. Eingriffe werden nur in artenarme Trittrasen und Randbereiche entlang von Wegböschungen, die aus weit verbreiteter Ruderalflora besteht, erfolgen. Beeinträchtigungen auf Anhang IV Arten der Schmetterlinge, Nachtfalter, Heuschrecken und Laufkäfer können daher aufgrund des geringen Lebensraumpotenzials weitestgehend ausgeschlossen werden.

Sehr alte Baumbestände mit hohem Totholz- und Mulmanteil existieren im Eingriffsbereich nicht, so dass Beeinträchtigungen auf xylobionte Käfer, insbesondere der Anhang IV Art Heldbock sowie weiterer gefährdeter Arten wie Hirschkäfer und Scharlachkäfer ausgeschlossen werden können.

Anhand der vorgefundenen Strukturen bzw. der Vegetationsausprägung wurde ein zu erwartendes Artenspektrum definiert und der Untersuchungsgegenstand auf die Artengruppe der Reptilien, Brutvögel und Fledermäuse (Quartiere) eingegrenzt. Insgesamt fanden acht Untersuchungen im Jahr 2022 statt.

Tabelle 1: Übersicht über die Begehungstermine

Datum	Anlass	Wetter
28.04.2022	Allgemeine Strukturerfassung, Ausbringen Künstliche Verstecke (Reptilien), Brutvögel	Sonnig, 14°C
09.05.2022	Erfassung Reptilien, Brutvögel	Sonnig, 22°C
10.05.2022	Erfassung Reptilien, Brutvögel	Leicht bewölkt, 17°C
03.06.2022	Erfassung Reptilien, Brutvögel	Heiter/wolkig, 17°C
27.06.2022	Erfassung Reptilien, Brutvögel	Heiter, 19°C
13.07.2022	Erfassung Reptilien, Brutvögel, Fledermausquartiere	Leicht bewölkt, 28°C
25.07.2022	Erfassung Fledermausquartiere	Sonnig, 29°C
30.08.2022	Erfassung Reptilien, Brutvögel, Fledermausquartiere, Einsammeln Künstliche Verstecke	Sonnig, 23°C
07.09.2022	Erfassung Fledermausquartiere	Heiter, 19°C

Ergänzend zu den Kartierungen vor Ort erfolgten ggf. Datenrecherchen zu den relevanten Artengruppen. Hierbei wurden Daten der LUBW (UDO - Umwelt-Daten und -Karten Online), des Zielartenkonzeptes sowie die Grundlagenwerke zu den landesweiten Kartierungen der Amphibien & Reptilien (LAUFER ET AL. 2007) sowie das Standardwerk der Säugetiere (BRAUN ET. AL 2005) herangezogen.

Reptilien

Zur Erfassung der Reptilien wurde das Gebiet und seine Randbereiche an insgesamt sechs Terminen im Jahr 2022 langsam abgeschrieben. Mögliche Verstecke (z.B. größere Steine, Bretter) wurden umgedreht bzw. mehrfach aufgesucht. Dabei wurde die Suche nach den Hauptaktivitätsphasen der zu erwartenden Reptilien angepasst.

Zudem wurden im Gebiet Künstliche Verstecke ausgelegt, um die Nachweiswahrscheinlichkeit insbesondere von Schlangen zu erhöhen. Sie wurden an



exponierten, sonnigen Bereichen im Untersuchungsgebiet verteilt. Die Verstecke werden bevorzugt bei bedecktem Himmel (TRAUTNER 1992) bzw. hohen Temperaturen (HACHTEL ET AL. 2009) angenommen.

Avifauna

Die ornithologischen Erfassungen beinhalteten insgesamt fünf Begehungen im Zeitraum von April bis Mitte Juli 2022, bei denen die Vögel akustisch und optisch erfasst wurden.

Die Untersuchungen wurden nach der Methode der Revierkartierung durchgeführt (SÜDBECK ET AL. 2005). Bei jeder Begehung wurden ein Fernglas (10x50) und eine Arbeitskarte der jeweiligen Fläche mitgeführt. Alle Vogelbeobachtungen wurden während der frühmorgendlichen Kontrollen in die Karte eingetragen. Bei heimlichen Brutvogelarten wurde zur Erfassung eine Klangtrappe benutzt.

Alle Vogelbeobachtungen wurden während der Kontrollen in die Tageskarte eingetragen. Nach Abschluss der Kartierungen wurden die Daten mit QGIS V.3.18.1 digitalisiert und die entsprechenden Revierkarten erstellt. Die verwendeten Abkürzungen der Vogelarten in den Revierkarten entsprechen dem gängigen Methodenstandard der DDA (Dachverband Deutscher Avifaunisten).

Eine Vogelart wurde als Brutvogel gewertet, wenn ein Nest mit Jungen gefunden wurde oder bei verschiedenen Begehungen mehrere Nachweise revieranzeigender Verhaltensweisen derselben Vogelart erbracht wurden. Als revieranzeigende Merkmale werden folgende Verhaltensweisen bezeichnet: (SÜDBECK ET AL. 2005)

- das Singen / balzrufende Männchen
- Paare
- Revierauseinandersetzungen
- Nistmaterial tragende Altvögel
- Vermutliche Neststandorte
- Warnende, verleitende Altvögel
- Kotballen / Eischalen austragende Altvögel
- Futter tragende Altvögel
- Bettelnde oder flügge Junge

Knapp außerhalb der Eingriffsfläche registrierte Arten mit revieranzeigenden Verhaltensweisen wurden als Brutvögel gewertet, wenn sich die Nahrungssuche regelmäßig im Eingriffsbereich vollzog. Vogelarten, deren Reviergrößen größer waren als die Untersuchungsflächen und denen keine Reviere zugewiesen werden konnten, wurden als Nahrungsgäste geführt. Arten die das Gebiet hoch und geradlinig überflogen, wurden als Durchzügler oder ohne Bezug zum Untersuchungsgebiet gewertet.

Bei brutverdächtigen Vorkommen ist eine Brut zwar nicht sicher, solche Vorkommen werden jedoch im weiteren Verlauf auch wie Brutreviere gewertet und behandelt.

Fledermäuse

Spalten und Höhlungen an Gebäuden können von Fledermäusen als Quartier genutzt werden.

Das Gebäude wurde auf Fledermäuse bzw. Fledermausquartiere untersucht. Quartierstaugliche Spalten/Höhlen am Gebäude wurden während vier Begehungen mit einer lichtstarken Taschenlampe (Fenix PD40, 3000 Lumen) bzw. mit einer Endoskop-Kamera auf Fledermausbesatz bzw. Fledermausspuren (z.B. Kot, Urinverfärbungen, Fellreste) überprüft.

4 Reptilien

4.1 Bestand / Ergebnis

Bestand
Lebensraum
und Individuen

Am 09.05., 10.05., 03.06., 27.06., 13.07. und 30.08.2022 wurden unter Berücksichtigung der tageszeitlichen Hauptaktivitätsphasen und bei günstiger Witterung das UG und die anliegenden Randbereiche intensiv auf Reptilienvorkommen untersucht.

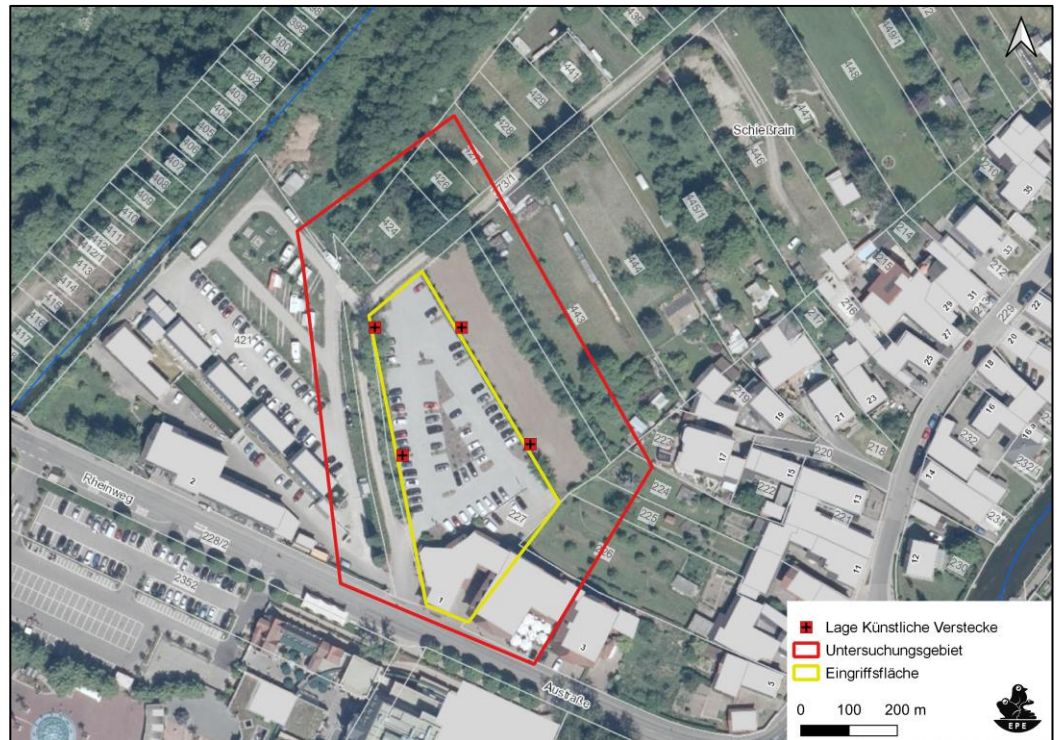


Abbildung 11: Lage der Künstlichen Verstecke im Untersuchungsgebiet

Im UG konnten während der Erhebungen keine Reptilien nachgewiesen werden.

Da im UG keine Reptilien nachgewiesen wurden, werden artenschutzrechtliche Vorgaben bezüglich des Bauvorhabens gegenstandslos. Auf eine weitere Darstellung der Reptilien wird daher verzichtet.



5 Vögel

5.1 Bestand

Bestand Lebensraum und Individuen

Bei den Begehungen im Frühjahr und Sommer 2022 wurden im Untersuchungsgebiet insgesamt 35 Vogelarten registriert. Davon wurden 16 Arten als Brutvögel des Untersuchungsgebietes nachgewiesen.

Alle nachgewiesenen Brutvogelarten gelten nach § 7 BNatSchG Abs. 13 und 14 als besonders geschützt. Grünspecht, Mäusebussard, Rotmilan, Schwarz- und Turmfalke und Weißstorch gelten darüber hinaus als streng geschützt. Diese streng geschützten Arten wurden jedoch lediglich bei Überflügen oder bei der Nahrungssuche im erweiterten Untersuchungsraum beobachtet.

Innerhalb der Eingriffsflächen wurde Brutstätten von Haussperling und Mönchsgrasmücke festgestellt. Alle weiteren nachgewiesenen Brutplätze befanden sich im nahen bzw. weiteren Umfeld der Eingriffsbereiche (siehe Abbildung 12: Lage der Revierzentren).

Rauchschwalben und Mauerseglern nutzen den Luftraum regelmäßig zur Insektenjagd. Der Pirol wurde einmalig zur Zugzeit im Waldbereich nördlich des UG festgestellt.

Weitere nicht näher erläuterte Arten (siehe Tab. 2) nutzen das (erweiterte) Plangebiet nur zur gelegentlichen Nahrungssuche bzw. wurden akustisch aus weiter entfernten Bereichen registriert.

Insgesamt bleibt festzuhalten, dass es sich um regional typische Arten der Siedlungsrandlagen mit eingestreuten Gehölzgruppen handelt die im Untersuchungsgebiet brüten.

Tabelle 2: Registrierte Vogelarten im Untersuchungsgebiet

	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status	RL D	RL BW	§§	VSRL
1	Amsel	<i>Turdus merula</i>	B	*	*	b	
2	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	B	*	*	b	
3	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	B	*	*	b	
4	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B	*	*	b	
5	Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	N	*	*	b	
6	Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	N	*	*	b	
7	Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	N	*	*	b	
8	Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	N	*	V	b	
9	Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	Ü	*	*	b	
10	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	B	*	*	b	
11	Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	N	*	*	s	
12	Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	B	V	V	b	
13	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	B	*	*	b	
14	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	B	*	*	b	
15	Kolkrabe *	<i>Corvus corax</i>	Ü	*	*	b	
16	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	N	*	*	s	
17	Mauersegler	<i>Apus apus</i>	N	*	V	b	



	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status	RL D	RL BW	§§	VSRL
18	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	B	*	*	b	
19	Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	N	V	3	b	
20	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	N	*	*	b	
21	Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	N	V	3	b	
22	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	B	*	*	b	
23	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	B	*	*	b	
24	Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	N	*	*	s	x
25	Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	N	*	*	b	
26	Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	N	*	*	s	x
27	Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	B	*	*	b	
28	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	B	*	*	b	
29	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	B	*	*	b	
30	Straßentaube	<i>Columba livia f. domestica</i>	N	*	*	b	
31	Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	B	*	*	b	
32	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	N	*	V	s	
33	Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	Ü	V	V	s	x
34	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	B	*	*	b	
35	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	N	*	*	b	

Status: B = Brutvogel, N = Nahrungsgast, Ü = Überquerende Art

RL D: RL D: Rote Liste Deutschland, Ryslavy, T., H.-G. Bauer, B. Gerlach, O. Hüppop, J. Stahmer, P. Südbeck & C. Sudfeldt (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands – 6. Fassung, 30. September 2020; Berichte zum Vogelschutz, Ausgabe 57 (2020), 13-112

RL BW: Rote Liste Baden-Württemberg, BAUER, H.-G., M. BOSCHERT, M. I. FÖRSCHLER, J. HÖLZINGER, M. KRAMER & U. MAHLER (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31. 12. 2013. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11. 2016.

Gefährungsgrad: * = momentan nicht gefährdet, D = Datengrundlage defizitär, R = Arten mit geographischer Restriktion, V = Arten der Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = vom Aussterben bedroht, 0 = ausgestorben oder verschollen

VS-RL: Europäische Vogelschutz-Richtlinie: RICHTLINIE 2009/174/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten X = Art des Artikel I.

§§: Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 1. März 2010, § 7 BNatSchG Abs. 13 u. 14, s = streng geschützt, b = besonders geschützt

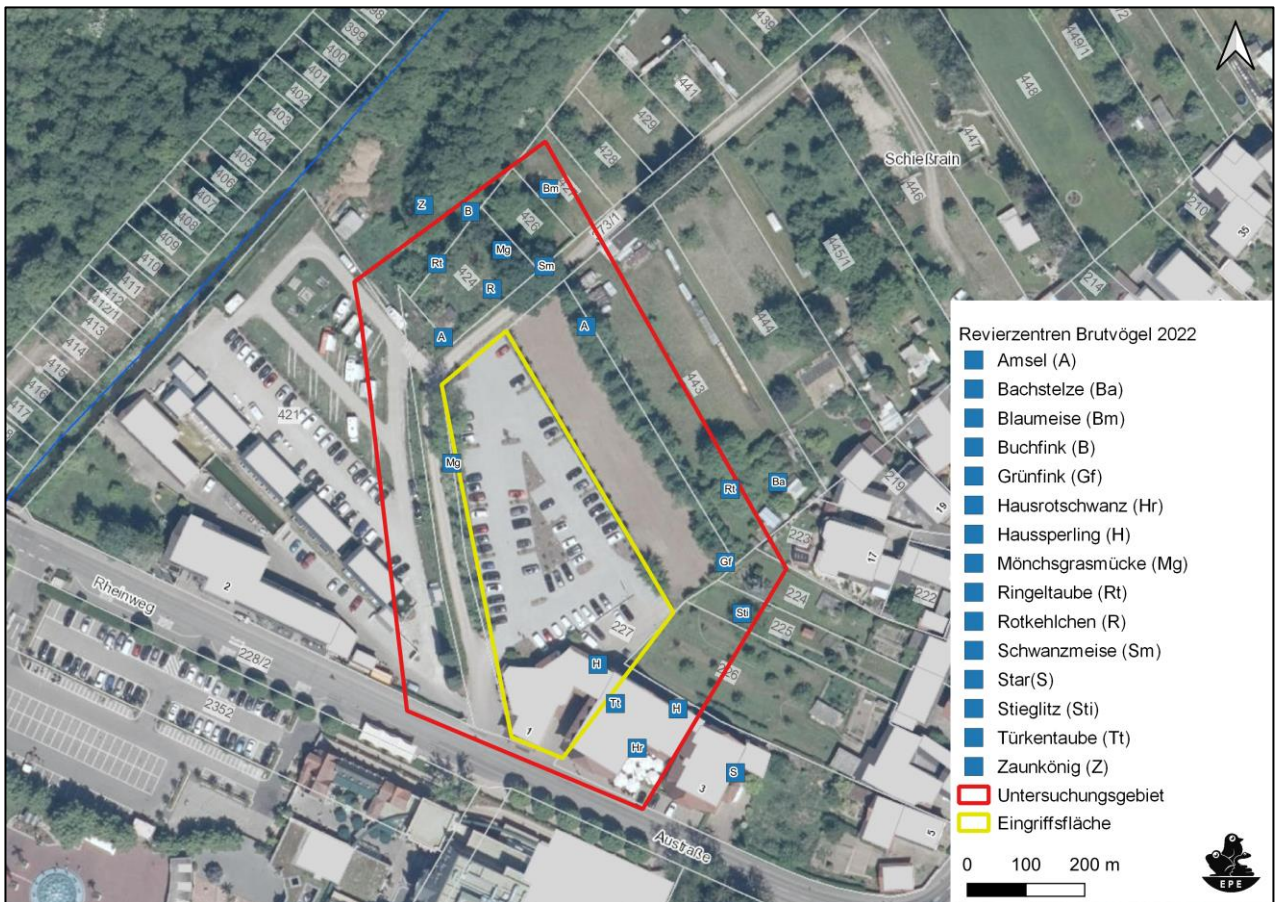


Abbildung 12: Lage der Revierzentren 2022

5.2 Auswirkungen

Auswirkungen

Alle nachgewiesenen Brutvogelarten gelten nach § 7 BNatSchG Abs. 13 und 14 als besonders geschützt.

Anlagebedingt erfolgt der Flächenverlust eines Bruthabitats einer häufigen, frei brütenden Vogelart (Mönchsgrasmücke) sowie der Verlust von Nahrungshabitaten. Der Verlust dieser Brut- und Nahrungshabitats kann jedoch durch die Ausgestaltung der neuen Grünflächen und den festgelegten Maßnahmen, insbesondere der Ausgleichspflanzungen kompensiert werden kann. Eingriffe in Höhlenbäume erfolgen nicht. Durch den Gebäudabriss verliert der Haussperling seine diesjährige Niststätte. Für die Nahrungsgäste stehen weiterhin genügend Jagdhabitats in der näheren Umgebung zur Verfügung, sodass sie während der Bauarbeiten andere Bereiche zur Nahrungssuche/ Insektenjagd nutzen können.

Betriebsbedingt kann es aufgrund des Anstiegs der Parkeinheiten zu einer leicht erhöhten Nutzungsfrequenz und damit zu häufigeren, visuellen Störungen der lokalen Avifauna kommen. Die wirkt sich nicht nachteilig auf die lokal vorkommenden Vogelarten aus, da diese mit anthropogenen Störungen vertraut sind (benachbarter Campingplatz, Siedlungsflächen, Europapark) und diesbezüglich störungsresistent sind.

Baubedingt bzw. im Zuge der Baufeldeinrichtung erfolgen Eingriffe in Gehölze die Bruthabitats von häufigen und momentan ungefährdeten Vogelarten (Boden-, Frei- und Nischenbrüter) darstellen. Diese Brutvögel (Mönchsgrasmücke) sind in der Lage in benachbarte, ähnlich strukturierte Brutgebiete auszuweichen, um sich dort einen neuen Brutplatz zu suchen. Die vorgefundenen Arten dieser Brutgilden sind daran angepasst sich jährlich neue Niststandorte in den zur Verfügung stehenden Strukturen zu suchen.



Derartige innerörtliche Niststrukturen sind weit verbreitet. Der Erhaltungszustand ihrer lokalen Populationen ist durch die Baumaßnahme nicht gefährdet.

Die Brutvögel in den anliegenden Siedlungsflächen verlieren durch den Eingriff keine Nistplätze. Sie werden ihre Brutstätten während der Brutzeit auch nicht räumen, da sie weitgehend mit den regelmäßigen Störungen durch den Menschen vertraut sind.

Grünspecht, Mäusebussard, Rotmilan, Schwarz- und Turmfalke und Weißstorch sind nach BNatSchG streng geschützt. Die Baumaßnahme ist jedoch für diese genannten Vogelarten als unerheblich einzustufen, da sich Ihre Brutstätten bzw. Nahrungshabitate weit außerhalb des Untersuchungsgebietes befinden.

Alle nachgewiesenen Vogelarten werden die Baustelle während der baulichen Aktivitäten zwar weitestgehend meiden, Brutauffälle sind bei diesen Arten (typische und überwiegend häufige Gebäude- und Gartenvögel) während der Bauarbeiten nicht zu erwarten.

Der baubedingte Verlust der Nahrungshabitate kann für die ansässigen Vogelarten angesichts der im direkten Umfeld weiterhin vorhandenen und stellenweise ähnlich strukturierten Gehölzbereichen sowie den festgelegten Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen als unerheblich eingestuft werden.

5.3 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Ein Teil der baubedingten Auswirkungen lässt sich durch die folgenden Vermeidungsmaßnahmen auf das unumgängliche Minimum reduzieren.

- | | |
|---|---|
| Rückschnitt-/
Rodungsfristen | <p>Gehölze, die sich im Baufeld befinden, müssen gemäß Vorgabe § 39 BNatSchG, von Anfang Oktober bis Ende Februar entfernt werden.</p> <p>In Ausnahmefällen sind Gehölzbeseitigungen auch im August/September möglich, wenn durch einen Ornithologen bzw. einer Fachkraft die betreffenden Bereiche vorab auf Brutvögel kontrolliert werden und anschließend freigegeben werden können. In der Regel ist in derartigen Niststrukturen das Brutgeschäft zu diesem Zeitpunkt längst beendet.</p> |
| Abrissfristen
Gebäude | <p>Da der abzureißende Gebäudeteil als Brutstätte genutzt wird, ist er analog zu den gesetzlich vorgegebenen Rodungsfristen gemäß Vorgabe § 39 BNatSchG, von Anfang Oktober bis Ende Februar, abzureißen.</p> <p>Sollte dies aufgrund bauphysikalischer Zwangspunkte nicht möglich sein, sind die Brutstätten des Haussperlings unter Anleitung der Ökologischen Baubegleitung bzw. einer Fachkraft vor der Brutperiode zu verschließen. Unmittelbar vorher sind die entsprechenden Ersatznistkästen im räumlich funktionalen Umfeld anzubringen (siehe Punkt 5.4).</p> |
| Schon
Gehölzbestand | <p>Grundsätzlich gilt, dass so viele Altbäume/ Gehölzbereiche wie möglich als Brutplätze/ Nahrungsquellen erhalten bleiben sollten. Es sollte nur so gering wie möglich in die bestehenden Gehölzstrukturen eingegriffen werden.</p> <p>Baubedingt hinderliche Gebüsche sollten nach Möglichkeit nicht gerodet, sondern nur auf den Stock gesetzt werden. Dies ermöglicht nach Beendigung der Bauphase ein im Vergleich zu einer Neupflanzung schnelleres Wachstum.</p> |
| Schützen
benachbarter
Gehölzbestände | <p>Hochwertige Gehölzbereiche im Seitenbereich (Feldgehölz) der Baustelle müssen mit dem Aufstellen eines stabilen 2 m hohen Schutzzaunes vor unerlaubtem Betreten, Befahren oder Materialablagerungen geschützt werden. Einzelbäume, die sich im Umfeld der Arbeitsräume bzw. BE-Flächen befinden, sind mit einem entsprechenden</p> |



Einzelstammschutz zu versehen, um sie vor Verletzungen und Beeinträchtigungen (Stamm, Wurzelteller) zu schützen.

Ökologische Baubegleitung Die korrekte Umsetzung aller Maßnahmen muss vor Ort im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung kontrolliert, angeleitet und dokumentiert werden.

5.4 CEF-Maßnahmen und Ausgleichsmaßnahmen

Die Auswirkungen des Bauvorhabens sind durch die folgenden CEF-Maßnahmen auszugleichen.

Anbringen Nistkästen (vorgezogen) Um den Brutplatzverlust vom Haussperling auszugleichen, sind entsprechende Nistkästen in der nahen Umgebung anzubringen. Die Nistkästen müssen bis spätestens Ende Februar bzw. vor der Brutperiode funktionstüchtig sein. Dadurch wird gewährleistet, dass die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

Für den Haussperling sind im Verhältnis 1:3, insgesamt 3 Nistkästen (z.B. vom Typ Sperlingskoloniehaus) im Gebäudebestand in der Umgebung unter Anleitung einer Fachkraft anzubringen.

Ausgleichspflanzungen / Herstellung Brutstrukturen Als Ausgleich für den baubedingt entstehenden Flächenentzug und dem Verlust der Feldhecke sind entsprechende Neupflanzungen (einheimische und standortgerechte Laubbäume und Sträucher) in den Randbereichen bzw. innerhalb der Flurstücksgrenzen durchzuführen.

Des Weiteren sollten nicht bebaubare Grundstückszwikel möglichst als extensiv genutzte Grünflächen angelegt und mit hochstämmigen Streuobstbäumen (z.B. Vogelkirsche) bepflanzt werden. Die fachgerechte Umsetzung der Maßnahmen ist von einer ökologische Baubegleitung sicherzustellen.

Anbringen Nistkästen Um das Brutplatzangebot für den Haussperling in dem fertiggestellten Hotelgebäude wiederherzustellen, sind in die neue Fassade 2 Sperlingskoloniehäuser zu integrieren.

(nach Ende der Baumaßnahme) Die Nisthilfen sollten dabei unter dem Dachtrauf, in halbschattiger Lage und nicht zur Wetterseite hin angebracht werden.

Vorschlag Anbringen Halbhöhlen Um Brutplätze für Halbhöhlenbrüter im neuen Gebäudebestand anzubieten (z.B. Grauschnäpper, Hausrotschwanz) können relativ problemlos 2 Halbhöhlenkästen in Form von Niststeinen (z.B. Typ Niststein) in die fertigen Außenfassaden des Parkdecks eingearbeitet werden (vgl. Abbildung 13).

Die Nisthilfen sollten in etwa 3-5 m Höhe, in halbschattiger bis schattiger Lage und nicht zur Wetterseite hin angebracht werden. An sehr sonnigen Südfassaden dürfen die Nisthilfen nicht angebracht werden.



Abbildung 13: Beispiel für die Anbringung der Nisthilfen (links Haussperling, rechts Halbhöhlenbrüter (Niststein))

5.5 Prüfung der Verbotstatbestände

§ 44 (1) 1 Tötungsverbot

„Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Durch das Entfernen der Gehölze bzw. Abriss des Gebäudeteils in der gesetzlich vorgeschriebenen Frist gemäß § 39 BNatSchG, von Anfang Oktober bis Ende Februar (außerhalb der Brutzeit), kann ein Töten von Jungtieren, Eiern oder Alttieren in den Brutstätten bzw. das Erfüllen des Verbotstatbestandes ausgeschlossen werden.

Das Tötungsverbot nach § 44 (1) 1 BNatSchG wird nicht verletzt.

§ 44 (1) 2 Störungsverbot

„Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“

Durch die Entfernung sämtlicher Nistplätze außerhalb der Brutzeit wird den Vögeln die Möglichkeit genommen im künftigen Baustellenbereich zu nisten.

Baubedingt erfolgen ggf. Störungen innerhalb der Fortpflanzungszeit. Da die Entwertung der baubedingt beanspruchten Brutplätze und die damit einhergehende Störung bereits vor der Brutzeit erfolgen, werden die Vögel ihre Brutplätze auf weniger gestörte Bereiche verlegen. Da es sich überwiegend um allgemein häufige Arten des Naturraumes handelt, ist von keiner Störung einer lokalen Population auszugehen.

Die Stör- und Beunruhigungseffekte durch das Bauvorhaben beschränken sich auf den tatsächlichen Eingriffsbereich, da die Umgebung durch das Hotel, Campingplatz, Straßen, Siedlung und Europapark stark vorbelastet ist.

Aufgrund der Biotopausstattung in der Umgebung kann davon ausgegangen werden, dass nur ein sehr geringer Teil der Nahrungshabitate der nachgewiesenen Arten betroffen ist.

Das Störungsverbot nach § 44 (1) 2 BNatSchG wird nicht verletzt.



§ 44 (1) 3 Schädigungs- verbot

„Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Anlage- bzw. baubedingt kommt es zum Verlust von Fortpflanzungsstätten für die Avifauna. Brutplatzverluste von streng geschützten bzw. Anhang I Arten der Vogelschutzrichtlinie entstehen nicht. Durch die Baumaßnahme finden Schädigungen von Fortpflanzungsstätten (Gebäude und Gehölzbereiche im Baufeld) allgemein häufiger bzw. besonders geschützter Arten statt, die durch das Ausführen der festgelegten Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen (z.T. vorgezogen) auf das unumgängliche Mindestmaß reduziert werden.

Das Schädigungsverbot nach § 44 (1) 3 BNatSchG wird nicht verletzt.

5.6

Ergebnis

Artenschutzrechtliche Zusammenfassung

Bei den Kartierungen im Frühjahr/ Sommer 2022 wurden insgesamt 25 Vogelarten nachgewiesen. Von den 35 festgestellten Arten, kommen 16 Arten innerhalb des Untersuchungsgebietes bzw. in der näheren Umgebung als Brutvögel vor.

Die ornithologischen Untersuchungen ergaben, dass keine seltenen bzw. streng geschützten Vogelarten innerhalb des Eingriffsbereiches brüten.

Durch das Bauvorhaben entstehen bauzeitliche Verluste von Brutstrukturen von besonders geschützten und allgemein häufigen Arten. Dies wirkt sich nicht nachteilig auf Ihre lokalen Erhaltungszustände aus, da sie im direkten bzw. weiteren Umfeld weitere, ähnliche Brutmöglichkeiten besitzen und durch die Neupflanzungen wieder entsprechende Lebensräume hergestellt werden.

Zur Vermeidung der Tötung von Vögeln sind Entfernungen/Rodungen von Gehölzen, Gebäudeabriss bzw. das Verschließen der Niststätten an den Abrissgebäuden außerhalb der Vogelbrutzeit nur im Zeitraum von Oktober bis Ende Februar durchzuführen.

Um den Brutplatzverlust der Niststätte des Haussperlings auszugleichen, müssen in der nahen Umgebung geeignete Nistkästen im Verhältnis 1:3 aufgehängt werden. Die Nistkästen müssen ab dem Frühjahr bzw. vor der Brutperiode funktionstüchtig sein.

Die den benachbarten Gehölzbeständen und Gebäuden brütenden Vogelarten werden die Baustelle während der baulichen Aktivitäten zwar meiden, Brutauffälle sind bei diesen relativ unempfindlichen Arten (häufige Gebäude- und Gartenvögel) während der Bauarbeiten jedoch nicht zu erwarten.

Bei Einhaltung der Rodungsfristen, Anbringen Nistkästen für den Haussperling, Schaffung von extensiven Grünflächen, Ausgleichspflanzungen von Hecken und Einzelbäumen (künftige Brutplätze und Nahrungsquellen) und weiteren Maßnahmen sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Avifauna im Hinblick auf § 44 BNatSchG (1) 1 – 3 zu erwarten.

Die fachgerechte Umsetzung der Maßnahmen ist von einer ökologischen Baubegleitung sicherzustellen.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG kann bei Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorgaben ausgeschlossen werden.

6 Fledermäuse

6.1 Bestand

Quartiere

Der vom Abriss betroffenen Gebäudeteil und der Gehölzbestand innerhalb der geplanten Bebauungsgrenzen wurden auf Fledermausbesatz bzw. auf geeignete Fledermaus-Quartiere überprüft.

Während der Untersuchungen 2022 konnten im Eingriffsbereich (Gebäude, Gehölze) keine übertragenden Fledermäuse bzw. Spuren von Ihnen (Kot, Urinverfärbungen, Fellreste, Totfunde) nachgewiesen werden.

Die Gehölze in den Eingriffsflächen wiesen keinen geeigneten Fledermausstrukturen auf welche von Fledermäusen als Quartiere nutzbar wären (z.B. Höhlen, Astlöcher, Rindenabplatzungen).

Potentiell geeignete Quartierstrukturen (z.B. für die Zwergfledermaus) befanden sich an einigen Bereichen zwischen Dachtrauf und Regenrinne des Gebäudes (Abbildung 14). Die Untersuchungen ergaben jedoch ebenfalls keine Funde bzw. diesjährige Nutzungsspuren. Eine Nutzung als Winterquartier ist aufgrund der vorgefundenen Eigenschaften bzw. der klimatischen Verhältnisse an den Gebäudestrukturen, die keine dauerhaft frostfreien Stellen beherbergen auszuschließen.

Dauerhaft genutzte Quartiere (Wochenstuben, Winterquartiere) können in den Eingriffsflächen aufgrund der vorgefundenen Eigenschaften, den fehlenden Fledermauspuren und den Kontrollen ohne Nachweise ausgeschlossen werden.

Insgesamt bleibt festzuhalten, dass das Untersuchungsgebiet keinen signifikanten Stellenwert in Bezug auf Fledermausquartiere aufweist. Eine Nutzung des Untersuchungsgebietes als Jagdhabitat ist als sehr wahrscheinlich einzustufen.



Abbildung 14: Geeignete Spalten an Dachkonstruktion

6.2 Auswirkungen

Auswirkungen

Winterquartiere oder Wochenstuben von Fledermäusen sind durch den Eingriff nicht betroffen. Nutzungen des abzureißenden Gebäudeteiles als Zwischenquartiere können nicht völlig ausgeschlossen werden.

Hervorgerufen durch die geplante Bebauung entsteht eine veränderte Nutzungssituation der Flurstücke. Die Funktion als gelegentliches Nahrungshabitat bleibt den lokalen Fledermäusen, trotz der geplanten Umgestaltung der Flurstücke, weiterhin erhalten.



Betriebsbedingt kommt es aufgrund des Anstiegs der Parkeinheiten zu einer erhöhten Nutzungsfrequenz und damit zu häufigeren, visuellen Störungen (Beleuchtung) lokal jagender Fledermäuse. Die erhöhten Störungen durch Personen sind dabei nur als punktuell und marginal zu betrachten, da das Gebiet schon vorher erheblich genutzt wurde (Hotel, Parkplatz).

Baubedingte Auswirkungen erfolgen durch die Baufeldfreimachung und die damit einhergehenden Gehölzrodungen. Hierdurch entstehen kleinräumige, temporäre Verluste von Nahrungshabitaten, die sich jedoch durch die im Umfeld vorhandenen Gehölze und anderweitigen Nahrungsquellen nicht nachteilig auf die lokal jagenden Fledermäuse auswirken werden. Quartierstrukturen sind in den Bereichen der Gehölzrückschnitte und Rodungen nicht vorhanden.

Baubedingter Lärm und Erschütterungen sind mit keinen erheblichen Konsequenzen verbunden. Da die Bauarbeiten vermutlich überwiegend bei Tag erfolgen, können zudem weitere baubedingte Auswirkungen für Fledermäuse weitgehend ausgeschlossen werden.

6.3 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Die Auswirkungen lassen sich durch die folgenden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen auf das unumgängliche Minimum reduzieren.

Abrissfristen Gebäude

Da der abzureißende Gebäudebereich kein geeignetes frostfreies Winterquartier darstellt sollte es analog zum Vogelschutz in den Wintermonaten, bestenfalls im November-Februar abgerissen werden. Sollte dies aus bautechnischen Zwangspunkten nicht möglich sein sind potentielle Spaltenquartiere im Gebäude unmittelbar vor dem geplanten Abriss des Gebäudes von einem Fachmann (ökologische Baubegleitung) nochmals auf Fledermausbesatz zu überprüfen. Wenn sich keine Tiere in dem Gebäude befinden kann die Freigabe für den Abriss erfolgen.

Beleuchtung

Als Vermeidung von Lichtemissionen sollten eventuell notwendige Ausleuchtungen der Baustellen an abendlichen/nächtlichen Bauzeiten von Frühjahr bis Herbst vom Nordrand des Flst. direkt auf die einzelne Baustelle gerichtet werden, um dunkle Flugkorridore im Randbereichen des Waldes zu erhalten und die Störwirkungen auf ein Minimum zu beschränken.

Um dauerhafte Lichtemissionen auf den Waldrand (Bestandteil FFH-Gebiet) zu verhindern werden folgenden Maßnahmen notwendig:

- Insekten- und Fledermausverträgliche Beleuchtung des Gebäudes bzw. der Außenbeleuchtung (Leuchtmittel mit geringstmöglicher Anlockwirkung auf nachtaktive Insekten durch geringen UV-Anteil und warmweiße Farbtemperatur bis max. 3000 Kelvin, z.B. Natriumdampflampen und warmweiße LEDs (EISENBEIS & EICK 2011, HUEMER et al. 2010)
- eine gerichtete Beleuchtung der zu beleuchtenden Flächen (Parkdeck, Gebäude, Wege im Flst) von oben nach unten, Abschirmung von Streulicht sowie eine bedarfsorientierte und bewegungsgesteuerte Ein- und Ausschaltung
- ggf. abschirmende Bepflanzung am Nordrand des Bauvorhabens durch eine dichte, nach Möglichkeit durchgehende Hecke mit standortgerechten, einheimischen Gehölzarten



6.4 Prüfung der Verbotstatbestände

§ 44 (1) 1 Tötungsverbot

„Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Fledermauszwischenquartiere (z.B. Zwergfledermaus) sind in dem vom Abriss betroffenen Gebäudeteil möglich. Durch Abriss des Gebäudeteiles im Winter bzw. durch eine erneute Überprüfung des Gebäudes auf Fledermausbesatz unmittelbar vor dem Abriss und der Freigabe bei Nichtvorkommen kann ein Töten von Fledermäusen sicher verhindert werden.

Die Verbotstatbestände des § 44 (1) 1 BNatSchG werden nicht erfüllt.

§ 44 (1) 2 Störungsverbot

„Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“

Fortpflanzungsstätten oder Überwinterungsquartiere sind von der Baumaßnahme nicht betroffen. Durch Abriss des Gebäudes im Winter bzw. durch eine erneute Überprüfung des Gebäudes auf Fledermausbesatz unmittelbar vor dem Abriss und der Freigabe bei Nichtvorkommen können Störungen von Fledermäusen verhindert werden.

Die anlage-, betriebs- und baubedingten eintretende veränderte Beleuchtungssituation des Flurstücks und den daraus resultierenden Lichtemissionen auf das angrenzende FFH-Gebiet wird durch die festgelegten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen auf das unumgängliche Mindestmaß reduziert, Verluste von essentiellen Nahrungshabitaten entstehen durch die Baumaßnahme nicht.

Die Verbotstatbestände des § 44 (1) 2 BNatSchG werden nicht erfüllt.

§ 44 (1) 3 Schädigungs- verbot

„Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind im Eingriffsbereich nicht vorhanden, so dass keine Zerstörung zu erwarten ist.

Die Verbotstatbestände des § 44 (1) 3 BNatSchG werden nicht erfüllt.

6.5 Artenschutzrechtliche Zusammenfassung

Ergebnis

Während der Untersuchungen 2022 konnten im Eingriffsbereich (Gebäude, Gehölze) keine übertagenden Fledermäuse bzw. Spuren von Ihnen (Kot, Urinverfärbungen, Fellreste, Todyfunde) nachgewiesen werden.

Die Gehölze in den Eingriffsflächen wiesen keinen geeigneten Fledermausstrukturen auf welche von Fledermäusen als Quartiere nutzbar wären (z.B. Höhlen, Astlöcher, Rindenabplatzungen).

Dauerhaft genutzte Quartiere (Wochenstuben, Winterquartiere) können in den Eingriffsflächen aufgrund der vorgefundenen Eigenschaften, den fehlenden Fledermauspuren und den Kontrollen ohne Nachweise ausgeschlossen werden.

Geeignete Zwischenquartiere (z.B. für die Zwergfledermaus) befanden sich an einigen Bereichen zwischen Dachtrauf und Regenrinne des Gebäudes.

Durch Abriss des Gebäudes im Winter bzw. dem nochmaligen Überprüfen aller potentiellen Unterschlupfmöglichkeiten am Gebäude vor dem Abriss mit anschließender Freigabe bei Nichtvorkommen, können Tötungen bzw. Störungen von Fledermäusen verhindert werden.

Einbußen von essentiellen Nahrungshabitaten / Leitlinien entstehen durch die Baumaßnahme aufgrund der vorgefundenen Biotopausstattung für die Fledermausfauna nicht.



An das Bauvorhaben grenzen nördlich und westlich das FFH-Gebiet „Taubergießen, Elz und Ettenbach“. Direkte Eingriffe in das Gebiet erfolgen nicht. Wichtig ist jedoch, dass die durch die anlage-, betriebs- und baubedingt eintretenden, veränderten Beleuchtungssituationen des Flurstücks, durch die Ausführung der festgelegten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen auf das unumgängliche Mindestmaß reduziert werden und der unbeleuchtete Jagd- und Flugkorridor entlang des Waldrands in diesem Abschnitt für die örtlichen Fledermäuse erhalten bleibt bzw. nicht durch dauerhafte Lichtemissionen beeinträchtigt wird.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG kann bei Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorgaben ausgeschlossen werden.



7 Einzelarten des FFH-Gebiets „Taubergießen, Elz und Ettenbach“

FFH-Gebiet	Das Bauvorhaben liegt unmittelbar südlich der Grenzen des FFH-Gebiets „Taubergießen, Elz und Ettenbach“, Schutzgebiet Nr. 7712341 und somit im räumlich-funktionalem Umfeld.
Wertbestimmende Einzelarten	<p>Im Datenauswertebogen aufgeführte Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ <i>Vertigo angustior</i> (Schmale Windelschnecke) ➤ <i>Vertigo moulinsiana</i> (Bauchige Windelschnecke) ➤ <i>Anisus vorticulus</i> (Zierliche Tellerschnecke) ➤ <i>Ophiogomphus cecilia</i> (Grüne Flussjungfer) ➤ <i>Coenagrion mercuriale</i> (Helm-Azurjungfer) ➤ <i>Leucorrhinia pectoralis</i> (Große Moosjungfer) ➤ <i>Maculinea teleius</i> (Heller Wiesenkopf-Ameisenbläuling) ➤ <i>Maculinea nausithous</i> (Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling) ➤ <i>Lycaena dispar</i> (Großer Feuerfalter) ➤ <i>Callimorpha quadripunctaria</i> (Spanische Flagge) ➤ <i>Lucanus cervus</i> (Hirschkäfer) ➤ <i>Cerambyx cerdo</i> (Heldbock) ➤ <i>Lampetra planeri</i> (Bachneunauge) ➤ <i>Salmo salar</i> (Atlantischer Lachs) ➤ <i>Cottus gobio</i> (Groppe) ➤ <i>Triturus cristatus</i> (Kammolch) ➤ <i>Bombina variegata</i> (Gelbbauchunke) ➤ <i>Myotis emarginatus</i> (Wimperfledermaus) ➤ <i>Myotis myotis</i> (Großes Mausohr) ➤ <i>Rhinolophus ferrumequinum</i> (Große Hufeisennase) ➤ <i>Dicranum viride</i> (Grünes Besenmoos)
Schnecken	Aufgrund des Fehlens von dauerhaft wasserführenden Gewässern, Mooren, Sümpfen und Feuchtwiesen innerhalb der Untersuchungsgebietes kann das Vorkommen der für das FFH-Gebiet gelisteten Arten (Zierliche Tellerschnecke, Bauchige Windelschnecke, Schmale Windelschnecke) ausgeschlossen werden. Lebensstätten der Arten sind im Umfeld des Vorhabens ebenfalls nicht vorhanden.
Libellen	Geeignete Oberflächengewässer für Libellen (Helm-Azurjungfer, Große Moosjungfer, Grüne Flussjungfer) kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Lebensstätten der Arten sind im Umfeld des Vorhabens ebenfalls nicht vorhanden. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der beiden Libellenarten im FFH-Gebiet durch das Vorhaben kann somit ausgeschlossen werden.
Schmetterlinge	Schmetterlinge, die Feuchtwiesen bzw. Randzonen von Fließgewässern als Lebensgrundlage benötigen (Großer Feuerfalter, Heller und Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Spanische Fahne), können aufgrund des Fehlens ihrer Lebensräume im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden. Lebensstätten der Arten sind im Umfeld des Vorhabens ebenfalls nicht vorhanden.



- Totholzkäfer** Im Untersuchungsgebiet wurde nach entsprechenden Habitatstrukturen für xylobionte Käferarten (Hirschkäfer, Scharlachkäfer, Heldbock) gesucht. Diese konnten jedoch im Eingriffsbereich nicht nachgewiesen werden.
- Amphibien** Geeignete Gewässer für Amphibien (Gelbbauchunke, Kammmolch) kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Lebensstätten der Arten sind im Umfeld des Vorhabens ebenfalls nicht vorhanden. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der beiden Amphibienarten kann durch das Vorhaben somit ausgeschlossen werden.
- Fische** Aquatische Lebewesen (Groppe, Bachneunauge und Atlantischer Lachs) sind aufgrund des Fehlens ihrer Lebensräume für das Untersuchungsgebiet auszuschließen.
- Fledermäuse** Der Eingriffsbereich wurde auf Fledermäuse bzw. Fledermausquartiere untersucht. Dabei wurden keine übertagenden Fledermäuse bzw. Spuren von ihnen (Kot, Urinverfärbungen, Fellreste, Todefunde) nachgewiesen. Quartiere für die Arten des FFH-Gebietes (Wimperfledermaus, Großes Mausohr, Große Hufeisennase) sind im Eingriffsbereich nicht vorhanden. Aufgrund der vorgefundenen Eigenschaften/Nutzungsformen der Gebäude und Gehölze sowie anderen Ansprüchen der Arten an Ihre Quartiere sind diese generell für die Eingriffsflächen auszuschließen.
- Aufgrund der Kleinflächigkeit des Eingriffs auf einem stark vorbelasteten Bereich außerhalb der Schutzgebietsgrenzen kann nicht von einer Betroffenheit der Arten durch das Bauvorhaben ausgegangen werden. Essentielle Verluste von Nahrungshabitaten/Leitstrukturen erfolgen nicht.
- Um künftige Störwirkungen für die Fledermausfauna durch die Nutzung des Parkdecks zu vermeiden, sind geeignete bzw. fledermausverträgliche Beleuchtungen (Punkt 6.3) zu installieren. Die Baustelle ist bei Abend- und Nachtarbeiten während der Frühlings- und Sommermonate gerichtet auszuleuchten, so dass im umliegenden Wald dunkle Flugkorridore erhalten bleiben.
- Eine Verschlechterung der Lebensstätten der Arten Große Hufeisennase, Großes Mausohr und Wimperfledermaus durch das Vorhaben ist somit nicht zu erwarten.
- Moose** Innerhalb des Eingriffsbereichs befindliche Gehölze, welche entfernt werden müssen, wiesen keine Vorkommen des Grünen Besenmooses auf. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands durch das Vorhaben kann daher ausgeschlossen werden.



8 Literatur

- BAUER, H.-G., M. BOSCHERT, M. I. FÖRSCHLER, J. HÖLZINGER, M. KRAMER & U. MAHLER (2016):** Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31. 12. 2013. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.
- BRAUN, M. et al.:** Rote Liste der Säugetiere Baden-Württembergs. 2001.
- BRAUN, M & F. DIETERLEN:** Die Säugetiere Baden-Württembergs, Band 2. 704 Seiten, Verlag Eugen Ulmer Stuttgart. 2005.
- BNATSchG (BUNDESNATURSCHUTZGESETZ):** Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542), zuletzt geändert am 15.09.2017.
- EISENBEIS G. & EICK K.:** Studie zur Anziehung nachtaktiver Insekten an die Straßenbeleuchtung unter Einbeziehung von LEDs. Verlag W. Kohlhammer. Natur und Landschaft – Zeitschrift für Naturschutz und Landschaftspflege. Heft 7. 2011.
- HACHTEL, M. et al:** Erfassung von Reptilien – eine Übersicht über den Einsatz künstlicher Verstecke (KV) und die Kombination mit anderen Methoden. Zeitschrift für Feldherpetologie. 2009.
- HÖLZINGER, J. et al.:** Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs, 5. Fassung. Stand, 31.12.2004, Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg.
- HÖLZINGER, J. et al.:** Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. 3.1. Singvögel 1. Eugen Ulmer Verlag. 1999.
- HÖLZINGER, J. et al.:** Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. 3.2. Singvögel 2. Eugen Ulmer Verlag. 1999.
- HÖLZINGER, J. et al.:** Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. 2.3. Nicht-Singvögel 3. Eugen Ulmer Verlag. 2001.
- HUEMER P. ET AL:** Anlockwirkung moderner Leuchtmittel auf nachtaktive Insekten Ergebnisse einer Feldstudie in Tirol. Kooperationsprojekt Tiroler Landesumweltanwaltschaft & Tiroler Landesmuseen Betriebsgesellschaft m.b.H.. Innsbruck. 2010.
- KRATSCH, D., MATTHÄUS, G. & FROSCHE, M.:** Ablaufschemata zur artenschutzrechtlichen Prüfung bei Vorhaben nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG sowie der Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG. Fachsystem der LUBW „Natur und Landschaft“. 2018.
- MEBS, T. & SCHMIDT, D.:** Die Greifvögel Europas, Nordafrikas und Vorderasiens. Biologie, Kennzeichen, Bestände. Franckh-Kosmos-Verlag Stuttgart. 2006
- RAT DER EUROPÄISCHEN UNION (2009):** Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung). ("EG-Vogelschutzrichtlinie")
- RAT DER EUROPÄISCHEN UNION (1992):** Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. ("FFH-Richtlinie")
- RYSLAVY, T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHLER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (2020):** Rote Liste der Brutvögel Deutschlands – 6. Fassung, 30. September 2020; Berichte zum Vogelschutz, Ausgabe 57 (2020), 13-112
- SKIBA, R. (2014):** Europäische Fledermäuse, 2. Auflage, VerlagsKG Wolf, Magdeburg.
- SÜDBECK, P., ANDRETTKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T. SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (2005):** Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Eigenverlag Dachverband Deutscher Avifaunisten (DDA), Radolfzell.
- TRAUTNER, J. et al.:** Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren. Books on Demand GmbH, Norderstedt. 2006.
- TRAUTNER, J. et al.:** Methodische Standards zur Erfassung von Tierartengruppen. Josef Markgraf Verlag, Weikersheim. 1992.



TRAUTNER, J. Artenschutz - Rechtliche Pflichten, fachliche Konzepte, Umsetzung in der Praxis. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.2020.

Internetquellen:

Daten- und Kartendienst der LUBW:

<http://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/index.xhtml?pid=.Natur%20und%20Landschaft>



FFH- Vorprüfung

Bauvorhaben Hotel am Park in Rust Landkreis Ortenaukreis

Vorhabenträger MWG Hotel Rust GmbH Austraße 1 77977 Rust	Auftragnehmer EPE - Artenschutz - Landespflege - Umweltmonitoring Stefan-Meier-Str.47 79104 Freiburg Bearbeitung Dipl. Ing. (FH) Andre Toth Tel.: Büro: 0761-48984042 Mobil:0175/3779252 Mail: toth@epe-gutachten.de www.epe- gutachten.de aufgestellt: Freiburg, 13.10.2022
--	---



A. Toth

1. Allgemeine Angaben

1.1	Vorhaben	<i>Bauvorhaben Hotel am Park in Rust</i>	
1.2	Natura 2000-Gebiete (bitte alle betroffenen Gebiete auflisten)	Gebietsnummer(n) <i>7712341</i>	Gebietsname(n) <i>Taubergießen, Elz und Ettenbach</i>
1.3	Vorhabenträger	Adresse <i>MWG Hotel Rust GmbH Austraße 1 77977 Rust</i>	Telefon / Fax / E-Mail <i>Tel: 07822 / 444900</i>
1.4	Gemeinde	<i>Rust, Flst. 227, 373/1, (421, 424, 426)</i>	
1.5	Genehmigungsbehörde (sofern nicht § 34 Abs. 6 BNatSchG einschlägig)	<i>LRA Ortenaukreis</i>	
1.6	Naturschutzbehörde	<i>UNB LRA Ortenaukreis Amt für Umweltschutz Badstraße 20 77652 Offenburg</i>	
1.7	Beschreibung des Vorhabens	<i>Errichtung eines 2-stöckigen Parkdecks sowie Abriss eines Teils des Bestandsgebäudes (Hotel) mit anschließender Neubebauung</i>	
		<input checked="" type="checkbox"/> weitere Ausführungen: siehe Fachbeitrag Artenschutz	

2. Zeichnerische und kartographische Darstellung

Das Vorhaben soll durch Zeichnung und Kartenauszüge soweit dargestellt werden, dass dessen Dimensionierung und örtliche Lage eindeutig erkennbar ist. Für Zeichnung und Karte sind angemessene Maßstäbe zu wählen.

- 2.1 Zeichnung und kartographische Darstellung in beigefügten Antragsunterlagen enthalten
 2.2 Zeichnung / Handskizze als Anlage kartographische Darstellung zur örtlichen Lage als Anlage

3. Aufgestellt durch (Vorhabenträger oder Beauftragter):

Anschrift *	Telefon *	Fax *
EPE Gutachten - Büro für Artenschutz und Landespflege	0761-48984042	-
Andre Toth		
Stefan-Meier-Str.47	e-mail *	
79104 Freiburg	info@epe-gutachten.de	

* sofern abweichend von Punkt 1.3

13.10.2022

Datum

Unterschrift



Eingangsstempel
 Naturschutzbehörde
 (Beginn Monatsfrist gem.
 § 34 Abs. 6 BNatSchG)

Erläuterungen zum Formblatt sind bei der Naturschutzbehörde erhältlich oder unter <http://natura2000-bw.de> → "Formblätter Natura 2000"

Stand: 01 / 2013

Formblatt zur Natura 2000 – Vorprüfung in Baden-Württemberg

4. Feststellung der Verfahrenszuständigkeit

(Ausgenommen sind Vorhaben, die unmittelbar der Verwaltung der Natura 2000-Gebiete dienen)

- 4.1 Liegt das Vorhaben
- in einem Natura 2000-Gebiet oder
- außerhalb eines Natura 2000-Gebiets mit möglicher Wirkung auf ein oder ggfs. mehrere Gebiete oder auf maßgebliche Bestandteile eines Gebiets?
- ⇒ weiter bei Ziffer 4.2
- 4.2 Bedarf das Vorhaben einer behördlichen Entscheidung oder besteht eine sonstige Pflicht, das Vorhaben einer Behörde anzuzeigen?
- ja ⇒ weiter bei Ziffer 5
- nein ⇒ weiter bei Ziffer 4.3
- 4.3 Da das Vorhaben keiner behördlichen Erlaubnis oder Anzeige an eine Behörde bedarf, wird es gemäß § 34 Abs. 6 Bundesnaturschutzgesetz der zuständigen Naturschutzbehörde hiermit angezeigt.
- ⇒ weiter bei Ziffer 5

Vermerke der zuständigen Behörde

Fristablauf:

(1 Monat nach Eingang der Anzeige)

5. Darstellung der durch das Vorhaben betroffenen Lebensraumtypen bzw. Lebensräume von Arten *)

Lebensraumtyp (einschließlich charakteristischer Arten) oder Lebensräume von Arten **)	Lebensraumtyp oder Art bzw. deren Lebensraum kann grundsätzlich durch folgende Wirkungen erheblich beeinträchtigt werden:	Vermerke der zuständigen Behörde
FFH – Gebiet Artengruppen / Einzelarten		
Amphibien <i>Bombina variegata</i> (Gelbbauchunke) <i>Triturus cristatus</i> (Nördlicher Kammmolch)	Es sind keine temporären Kleingewässer oder andere geeignete Laichhabitate innerhalb des Abgrenzungsraumes vorhanden, das Vorkommen und somit die Beeinträchtigung der Gelbbauchunke bzw. des Kammmolches bzw. ihrer Lebensräume können ausgeschlossen werden.	
Fische <i>Cottus gobio</i> (Groppe) <i>Lampetra planeri</i> (Bachneunauge) <i>Salmo salmar</i> (Atlantischer Lachs)	Es sind keine Oberflächengewässer im Abgrenzungsraum vorhanden. Das Vorkommen und somit die Beeinträchtigung des Lebensraumes von Groppe, Lachs und Bachneunauge kann ausgeschlossen werden.	
Käfer <i>Lucanus cervus</i> (Hirschkäfer)	Es befinden sich keine geeigneten Habitatstrukturen in Form von totholz- oder mulmreichen Altholzbeständen im Abgrenzungsraum. Das Vorkommen und somit die Beeinträchtigung des Hirschkäfers bzw. seiner Lebensräume kann ausgeschlossen werden.	
Libellen <i>Coenagrion mercuriale</i> (Helm-Azurjungfer) <i>Ophiogomphus cecilia</i> (Grüne Flussjungfer) <i>Leucorrhinia pectoralis</i> (Große Moosjungfer)	Es sind keine Oberflächengewässer im Abgrenzungsraum vorhanden, das Vorkommen und somit Beeinträchtigungen des Lebensraumes der Helm-Azurjungfer, Grüner Flussjungfer und Großer Moosjungfer kann ausgeschlossen werden.	
Moose <i>Dicranum viride</i> (Grünes Gabelzahnmoos)	Geeignete Vegetationsstrukturen (Laubbäume mit mindestens 40cm BHD) existieren im Abgrenzungsraum nicht. Das Vorkommen und somit die Beeinträchtigung des Grünen Gabelzahnmoos kann somit ausgeschlossen werden.	
Säugetiere (Fledermäuse) <i>Myotis emarginatus</i> (Wimperfledermaus) <i>Myotis myotis</i> (Großes Mausohr) <i>Rhinolophus ferrumequinum</i> (Große Hufeisennase)	Es befinden sich geeignete Habitat- und Leitstrukturen (Waldrandbereich) für Fledermäuse im südlichen Randbereich des FFH-Gebiets. Die im FFH-Gebiet vorkommenden Fledermausarten nutzen vermutlich den Waldrandbereich als gelegentliches Jagdhabitat, welches einen sehr kleinen Teil ihrer ausgedehnten Nahrungshabitate ausmacht.	
Schmetterlinge <i>Maculinea teleius</i> (Heller Wiesenkopf-Ameisenbläuling) <i>Maculinea nausithous</i> (Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling) <i>Lycaena dispar</i> (Großer Feuerfalter) <i>Callimorpha quadripunctaria</i> (Spanische Flagge)	Schmetterlinge, die Feuchtwiesen bzw. Randzonen von Fließgewässern als Lebensgrundlage benötigen (Großer Feuerfalter, Heller und Dunkler Wiesenkopf-Ameisenbläuling, Spanische Fahne), können aufgrund des Fehlens ihrer Lebensräume im Abgrenzungsraum ausgeschlossen werden. Lebensstätten der Arten sind im Umfeld des Vorhabens ebenfalls nicht vorhanden.	
Weichtiere <i>Unio crassus cytherea</i> (Flussmuschel) <i>Vertigo angustior</i> (Schmale Windelschnecke) <i>Vertigo moulinsiana</i> (Bauchige Windelschnecke)	Aufgrund des Fehlens von dauerhaft wasserführenden Gewässern, Mooren, Sümpfen und Feuchtwiesen innerhalb des Abgrenzungsraumes kann das Vorkommen der für das FFH-Gebiet gelisteten Arten	

	(Flussmuschel, Bauchige Windelschnecke, Schmale Windelschnecke) ausgeschlossen werden. Lebensstätten der Arten sind im Umfeld des Vorhabens ebenfalls nicht vorhanden.
FFH – Gebiet Lebensräume	
Nährstoffarme bis mäßig nährstoffreiche Stillgewässer	LRT kommt im und angrenzend zum Vorhabensbereich nicht vor.
Kalkreiche, nährstoffarme Stillgewässer mit Armleuchteralgen	LRT kommt im und angrenzend zum Vorhabensbereich nicht vor.
Natürliche nährstoffreiche Seen	LRT kommt im und angrenzend zum Vorhabensbereich nicht vor.
Fließgewässer mit flutender Wasservegetation	LRT kommt im und angrenzend zum Vorhabensbereich nicht vor.
Schlammige Flussufer mit Pioniervegetation	LRT kommt im und angrenzend zum Vorhabensbereich nicht vor.
Kalk-Magerrasen	LRT kommt im und angrenzend zum Vorhabensbereich nicht vor.
Kalk-Magerrasen (orchideenreiche Bestände*)	LRT kommt im und angrenzend zum Vorhabensbereich nicht vor.
Pfeifengraswiesen	LRT kommt im und angrenzend zum Vorhabensbereich nicht vor.
Feuchte Hochstaudenfluren	LRT kommt im und angrenzend zum Vorhabensbereich nicht vor.
Magere Flachland- Mähwiesen	LRT kommt im und angrenzend zum Vorhabensbereich nicht vor.
Kalkreiche Niedermoore	LRT kommt im und angrenzend zum Vorhabensbereich nicht vor.
Auenwälder mit Erle, Esche, Weide*	LRT kommt im und angrenzend zum Vorhabensbereich nicht vor.
Hartholzauenwälder	LRT kommt im und angrenzend zum Vorhabensbereich nicht vor.
Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald	LRT kommt im und angrenzend zum Vorhabensbereich nicht vor.

*) Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art an verschiedenen Orten vom Vorhaben betroffen ist, bitte geografische Bezeichnung zur Unterscheidung mit angeben.
Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art in verschiedenen Natura 2000-Gebieten betroffen ist, bitte die jeweilige Gebietsnummer – und ggf. geografische Bezeichnung – mit angeben.

**) Im Sinne der FFH-Richtlinie prioritäre Lebensraumtypen oder Arten bitte mit einem Sternchen kennzeichnen.

weitere Ausführungen: siehe Anlage

6. Überschlägige Ermittlung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen durch das Vorhaben anhand vorhandener Unterlagen

	mögliche erhebliche Beeinträchtigungen	betroffene Lebensraumtypen oder Arten *) **)	Wirkung auf Lebensraumtypen oder Lebensstätten von Arten (Art der Wirkung, Intensität, Grad der Beeinträchtigung)	Vermerke der zuständigen Behörde
6.1	anlagebedingt	-		
6.1.1	Flächenverlust (Versiegelung)			
6.1.2	Flächenumwandlung			
6.1.3	Nutzungsänderung			
6.1.4	Zerschneidung, Fragmentierung von Natura 2000-Lebensräumen			
6.1.5	Veränderungen des (Grund-) Wasserregimes			
6.1.6				
6.2	betriebsbedingt			
6.2.1	stoffliche Emissionen, in diesem Fall Lichtemissionen	Fledermausarten	Mit erheblichen Licht-Emissionen (durch eine veränderte Beleuchtungssituation der geplanten Bebauung) ist aufgrund der festgelegten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (abschirmende Bepflanzung, Insekten- und Fledermausverträgliche Beleuchtung, Gerichtete und bewegungsgesteuerte Ein- und Ausschaltung der zu beleuchtenden Flächen) nicht zu rechnen. Signifikante, stoffliche Emissionen (Schadstoffe) entstehen im Normalfall nicht.	
6.2.2	akustische Veränderungen	Fledermausarten	Die ggf. erhöhten Störungen durch Personen sind als punktuell und marginal zu betrachten, da das Gebiet schon vorher erheblich genutzt wurde (Hotelgäste, Parkplatz).	
6.2.3	optische Wirkungen			
6.2.4	Veränderungen des Mikro- und Mesoklimas			
6.2.5	Gewässerausbau			
6.2.6	Einleitungen in Gewässer (stofflich, thermisch, hydraulischer Stress)			
6.2.7	Zerschneidung, Fragmentierung, Kollision			
6.2.8				
6.3	baubedingt			

6.3.1	Flächeninanspruchnahme (Baustraßen, Lagerplätze etc.)	Fledermausarten	Keine, da außerhalb des FFH-Gebietes.
6.3.2	Emissionen, in diesem Fall Lichtemissionen	Fledermausarten	Signifikante Schadstoffemissionen während der Bauphase entstehen im Normalfall nicht. Eventuell nächtliche Baustellen werden in Richtung der bestehenden Bebauung ausgeleuchtet um einen dunklen Flug- und Jagdkorridor entlang des Waldrandes zu gewährleisten.
6.3.3	akustische Wirkungen	Fledermausarten	Die akustischen Wirkungen durch Baugeräte beschränken sich auf einen befristeten Zeitraum, überwiegend tagsüber und sind als unerheblich einzustufen.
6.3.4			

- *) Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art an verschiedenen Orten vom Vorhaben betroffen ist, bitte geografische Bezeichnung zur Unterscheidung mit angeben.
Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art in verschiedenen Natura 2000-Gebieten betroffen ist, bitte die jeweilige Gebietsnummer – und ggf. geografische Bezeichnung – mit angeben.

***) Im Sinne der FFH-Richtlinie prioritäre Lebensraumtypen oder Arten bitte mit einem Sternchen kennzeichnen.

Stand: 01 / 2013

Formblatt zur Natura 2000 – Vorprüfung in Baden-Württemberg

7. Summationswirkung

Besteht die Möglichkeit, dass durch das Vorhaben im Zusammenwirken mit anderen, bereits bestehenden oder geplanten Maßnahmen die Schutz- und Erhaltungsziele eines oder mehrerer Natura 2000-Gebiete erheblich beeinträchtigt werden?

- ja weitere Ausführungen: siehe Anlage

	betroffener Lebensraumtyp oder Art	mit welchen Planungen oder Maßnahmen kann das Vorhaben in der Summation zu erheblichen Beeinträchtigungen führen?	welche Wirkungen sind betroffen?	Vermerke der zuständigen Behörde
7.1		Keine weiteren Projekte bekannt.		
7.2				
7.3				
7.4				
7.5				

Sofern durch das Vorhaben Lebensraumtypen oder Arten in mehreren Natura 2000-Gebieten betroffen sind, bitte auf einem separaten Blatt die jeweilige Gebietsnummer mit angeben.

- nein, Summationswirkungen sind nicht gegeben

8. Anmerkungen

(z.B. mangelnde Unterlagen zur Beurteilung der Wirkungen oder Hinweise auf Maßnahmen, die eine Beeinträchtigung von Arten, Lebensräumen, Erhaltungszielen vermeiden könnten)

Nicht erforderlich

weitere Ausführungen: siehe Anlage

9. Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde

- Auf der Grundlage der vorstehenden Angaben und des gegenwärtigen Kenntnisstandes wird davon ausgegangen, dass vom Vorhaben **keine erhebliche Beeinträchtigung** der Schutz- und Erhaltungsziele des / der oben genannten Natura 2000-Gebiete ausgeht.

Begründung:

- Das Vorhaben ist geeignet, die Schutz- und Erhaltungsziele des / der oben genannten Natura 2000-Gebiets / Natura 2000-Gebiete erheblich zu beeinträchtigen. **Eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung muss durchgeführt werden.**

Begründung:

Bearbeiter Naturschutzbehörde (Name, Telefon)	Datum	Handzeichen	Bemerkungen
Erfassung in Natura 2000 Eingriffsdatenbank durch:	Datum	Handzeichen	Bemerkungen

Bearbeiter Genehmigungsbehörde (Name, Telefon)	Datum	Handzeichen	Bemerkungen
--	-------	-------------	-------------

10. Anhang



Abbildung 1: Lage des Bauvorhabens (rot) zum FFH-Gebiet (blau schraffiert)

Datenauswertebogen
FFH 7712341 - Taubergießen, Elz und Ettenbach

13.10.2022

7. Biotoptyp

-

8. Arteninventar

Amphibien	<i>Bombina variegata</i>	Gelbbauchunke
Amphibien	<i>Triturus cristatus</i>	Nördlicher Kammolch
Fische	<i>Cottus gobio</i>	Groppe
Fische	<i>Lampetra planeri</i>	Bachneunauge
Fische	<i>Salmo salar</i>	Atlantischer Lachs
Käfer	<i>Lucanus cervus</i>	Hirschkäfer
Libellen	<i>Coenagrion mercuriale</i>	Helm-Azurjungfer
Libellen	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer
Libellen	<i>Ophiogomphus cecilia</i>	Grüne Flußjungfer
Moose	<i>Dicranum viride</i>	Grünes Gabelzahnmoos
Säugetiere	<i>Myotis emarginatus</i>	Wimperfledermaus
Säugetiere	<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr
Säugetiere	<i>Rhinolophus ferrumequinum</i>	Große Hufeisennase
Schmetterlinge	<i>Callimorpha quadripunctaria</i>	Spanische Fahne
Schmetterlinge	<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter
Schmetterlinge	<i>Phengaris nausithous</i>	Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling
Schmetterlinge	<i>Phengaris teleius</i>	Heller Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling
Weichtiere	<i>Unio crassus cytherea</i>	Flussmuschel
Weichtiere	<i>Vertigo angustior</i>	Schmale Windelschnecke
Weichtiere	<i>Vertigo moulinsiana</i>	Bauchige Windelschnecke

9. Auszeichnung

-

10. Überlagerung

Naturschutzgebiet	70 %	3444,1700 ha
Landschaftsschutzgebiet	13 %	639,6316 ha
SPA-Gebiet	91 %	4477,4210 ha

11. Lebensraum

3130	Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der Littorelletea uniflorae und/oder der Isoeto-Nanojuncetea	Nährstoffarme bis mäßig nährstoffreiche Stillgewässer
3140	Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige	Kalkreiche, nährstoffarme Stillgewässer

Datenauswertebogen

FFH 7712341 - Taubergießen, Elz und Ettenbach

13.10.2022

	Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armelechteralgen	mit Armelechteralgen
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions	Natürliche nährstoffreiche Seen
3260	Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranuncion fluitantis und des Callitricho-Batrachion	Fließgewässer mit flutender Wasservegetation
3270	Flüsse mit Schlammhängen mit Vegetation des Chenopodium rubri p.p. und des Bidention p.p.	Schlammige Flusssufer mit Pioniervegetation
6210	Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia)	Kalk-Magerrasen
6210*	Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia)(* besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen)	Kalk-Magerrasen (orchideenreiche Bestände*)
6410	Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (Molinion caeruleae)	Pfeifengraswiesen
6430	Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe	Feuchte Hochstaudenfluren
6510	Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis)	Magere Flachland-Mähwiesen
7230	Kalkreiche Niedermoore	Kalkreiche Niedermoore
91E0*	Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)	Auenwälder mit Erle, Esche, Weide
91F0	Hartholzauenwälder mit Quercus robur, Ulmus laevis, Ulmus minor, Fraxinus excelsior oder Fraxinus angustifolia (Ulmenion minoris)	Hartholzauenwälder
9160	Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (Carpinion betuli) [Stellario-Carpinetum]	Stemmieren-Eichen-Hainbuchenwald